

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2005/2006

31. Jänner 2006

19. Stück

Mitteilungsblatt

31. Jänner 2006

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

47. Änderung des Satzungsteils Studienrecht

48. Änderung des Satzungsteils Habilitationsverfahren

49. Änderung des Satzungsteils Berufungsverfahren

47. Änderung des Satzungsteils Studienrecht

Der Senat hat am 24.1.2006 folgende Änderung des Satzungsteils Studienrecht beschlossen:

Art. 1. § 22 lautet neu:

Dissertationen

§ 22. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen. Das Thema der Dissertation ist einem der im Studienplan der absolvierten Studienrichtung festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem dieser Fächer zu stehen. Nähere Bestimmungen über das Thema der Dissertation sind im jeweiligen Curriculum festzulegen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung von Geld- oder Sachmitteln der Universität Salzburg, so ist dafür die Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der zuständigen Organisationseinheit erforderlich.

(2) Der Dekanin bzw. dem Dekan obliegt als Vertreterin bzw. Vertreter der Studienbehörde die Entscheidung über die Zulassung einer Dissertation, über die Auswahl der Betreuerinnen und Betreuer, über die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Auswahl der Prüferinnen und Prüfer für die Prüfungskommission. Dabei kann sich die Dekanin bzw. der Dekan von einer Promotionskommission beraten lassen, der außer der Dekanin bzw. dem Dekan jedenfalls die bzw. der Vorsitzende der Curricularkommission Doktoratsstudium und zwei Studierende im Doktoratsstudium angehören. Die Mitglieder der Promotionskommission werden mit Ausnahme der Studierenden von der Dekanin bzw. vom Dekan bestellt. Die studentischen Mitglieder werden vom zuständigen Organ der gesetzlichen Vertretung der Studierenden entsandt.

(3) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes zu beachten.

(4) Die oder der Studierende ist berechtigt, ein Dissertationsthema vorzuschlagen, über dessen Eignung die Dekanin bzw. der Dekan, allenfalls nach Befassung der Promotionskommission, entscheidet. Gleichzeitig sind von der bzw. dem Studierenden zwei Betreuerinnen bzw. Betreuer vorzuschlagen. Der Vorschlag eines Dissertationsthemas hat ein Arbeitsvorhaben (Disposition) zu enthalten, zu dem von der Dekanin bzw. dem Dekan Stellungnahmen von den vorgeschlagenen Betreuern einzuholen sind. Falls das vorgeschlagene Thema als geeignet befunden wird, ist von der Dekanin bzw. dem Dekan, allenfalls nach Anhörung der Promotionskommission, eine Betreuergruppe einzusetzen, die aus einer Hauptbetreuerin bzw. einem Hauptbetreuer und mindestens einer Nebenbetreuerin bzw. einem Nebenbetreuer besteht. Die Hauptbetreuerin bzw. der Hauptbetreuer hat die Leitungsfunktion der Betreuergruppe. Im Falle der Ablehnung des Dissertationsvorschlags durch die Dekanin bzw. den Dekan kann die Dissertationswerberin bzw. der Dissertationswerber darüber eine Entscheidung der Studienbehörde herbeiführen.

(5) Als Betreuerinnen oder Betreuer sind Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer der Universität Salzburg mit einer Lehrbefugnis gemäß § 94 Abs. 1 Z 6 und Abs. 2 UG heranzuziehen. Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG sowie Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anderen inländischen Universität, an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis oder Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 4 UG mit Promotion herangezogen werden. Personen, die im Bedarfsfall herangezogen werden, können keine Hauptbetreuerinnen bzw. Hauptbetreuer sein. Bis zur Einreichung der Dissertation ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(6) Der Dissertationsantrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen von der Dekanin bzw. dem Dekan abgewiesen wird.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der Dekanin bzw. beim Dekan einzureichen. Die Dissertation ist von der Hauptbetreuerin bzw. dem Hauptbetreuer und mindestens einer/einem von der Dekanin bzw. dem Dekan bestimmten Gutachterin oder Gutachter innerhalb einer Frist von höchstens zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin bzw. dem Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden. Als Gutachterinnen bzw. Gutachter sind habilitierte Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 6, Z 7, Z 8 und Abs. 2 UG einer inländischen Universität oder Personen an einer akkreditierten Privatuniversität oder an einer anerkannten ausländischen Universität oder Hochschule mit gleichwertiger Lehrbefugnis geeignet. Die Beziehung einer externen Gutachterin bzw. eines externen Gutachters wird empfohlen.

(8) Beurteilt im Fall, dass nur zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler bestellt worden sind, eine bzw. einer der Beurteilerinnen oder Beurteiler die Dissertation negativ, hat die Dekanin bzw. der Dekan eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen, die oder der zumindest einem nahe verwandten Fach angehören muss. Diese oder dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu beurteilen. Diese Frist kann von der Dekanin oder vom Dekan aus wichtigen Gründen verlängert werden.

(9) Gelangen die Beurteilerinnen oder Beurteiler zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Beurteilerinnen oder Beurteiler zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als .5 ist, aufzurunden. Erfolgt im Fall des Abs. 8 eine weitere negative Beurteilung, so ist die Dissertation jedenfalls negativ zu beurteilen. Falls von vornherein mehr als zwei Beurteilerinnen bzw. Beurteiler eingesetzt sind, gilt eine Dissertation jedenfalls dann als abgelehnt, wenn mindestens die Hälfte der Beurteilungen negativ ist.

Art 2. Übergangsvorschrift

Die Satzungsänderung tritt mit 1. April 2006 in Kraft. Auf bereits angemeldete Dissertationen sind diese geänderten Vorschriften nicht anzuwenden.

48. Änderung des Satzungsteils Habilitationsverfahren

Der Senat hat am 24.1.2006 folgende Änderung des Satzungsteils Habilitationsverfahren beschlossen:

Dem § 7 wird folgender Absatz 3 eingefügt, wobei die weiteren Absätze entsprechend neu zu nummerieren sind:

(3) Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG als Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. Emeritierte Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren der Universität Salzburg im Ruhestand sind in diesem Fall als interne Gutachterinnen bzw. Gutachter anzusehen.

49. Änderung des Satzungsteils Berufungsverfahren

Der Senat hat am 24.1.2006 folgende Änderung des Satzungsteils Berufungsverfahren beschlossen:

Dem § 5 wird folgender Absatz 3 eingefügt; der bisherige Absatz 3 erhält die Absatzbezeichnung (4):

(3) Im Bedarfsfall können auch Personen gemäß § 94 Abs. 1 Z 7 und Z 8 UG als Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden. Emeritierte Professorinnen und Professoren oder Professorinnen und Professoren der Universität Salzburg im Ruhestand sind in diesem Fall als interne Gutachterinnen bzw. Gutachter anzusehen. Im Falle der Besetzung einer durch Emeritierung oder Pensionierung frei gewordenen Professorinnen- oder Professorenstelle sind die bisherige Inhaberin bzw. der bisherige Inhaber der Stelle als Gutachterin bzw. Gutachter ausgeschlossen.

Univ.-Prof. Dr. Johann J. Hagen

Vorsitzender des Senats

Impressum

Herausgeber und Verleger:

Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg